



KANTON
APPENZELL INNERRHODEN



COVID-19 UNTERSTÜTZUNGEN IM KANTON APPENZELL I.RH.

Bericht der
Standeskommission an
den Grossen Rat

Appenzell, 28. September 2021



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Kantonales Härtefallprogramm	2
2.1	Ziele und rechtliche Grundlagen	2
2.2	Übersicht Auszahlungen	3
3	Kurzarbeitsentschädigung	4
3.1	Ziele und rechtliche Grundlagen	4
3.2	Voranmeldungen und Bewilligungen	5
3.3	Übersicht Auszahlungen kantonale Arbeitslosenkasse	5
4	Covid-Erwerbsausfallentschädigung	6
4.1	Ziele und rechtliche Grundlagen	6
4.2	Übersicht Auszahlungen	6
5	Kantonale Unterstützungen im Kulturbereich	9
5.1	Ziele und rechtliche Grundlagen	9
5.2	Übersicht Auszahlungen	10

1 Einleitung

Parallel zu den behördlich verordneten Einschränkungen im Rahmen der Bekämpfung von COVID-19 haben Bund und Kantone verschiedene Massnahmen ergriffen, um die wirtschaftlichen Folgen für die Betroffenen wie Unternehmen, Angestellte oder freischaffende Künstlerinnen und Künstler abzufedern. Mit Bericht vom 9. Juni 2020 legte die Standeskommission dem Grossen Rat die kantonalen Massnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vor. Der vorliegende Bericht fokussiert sich auf die im Kanton Appenzell I.Rh. ausbezahlten, finanziellen Unterstützungsleistungen. Der Zeitraum des Berichts umfasst März 2020 bis Juli 2021. Nicht Gegenstand des Berichts sind vom Bund verbürgte Darlehen («COVID-Kredite»), die die Unternehmen direkt über ihre Hausbank beziehen konnten.

Die Unterstützungsprogramme sind so angelegt, dass sie drei wesentliche Bereiche in der Erfolgsrechnung eines Unternehmens abdecken und die Kaufkraft der arbeitenden Bevölkerung sichern:

Lohnkosten: Kurzarbeits- und Erwerbsausfallentschädigung

Ungedeckte Fixkosten wie

Miete oder Versicherungen: Härtefallentschädigung

Liquidität: Solidarbürgschaften des Bundes für Darlehen

Entscheidend für die einzelnen Anspruchsberechtigungen waren die jeweiligen Einschränkungen zum entsprechenden Zeitpunkt. Es zeigt sich, dass die Massnahmen nicht alle Betriebe gleichermassen und zur gleichen Zeit betroffen haben. Alle Unterstützungsleistungen erfolgten daher nach einer Einzelfallprüfung. Die kleinen Strukturen im Kanton Appenzell I.Rh. mit direkten Ansprechpersonen in den jeweiligen Vollzugsstellen kamen den Unternehmen massgebend zugute und ersparte externen Beratungsaufwand. Die Bearbeitungsdauer war im Vergleich zu anderen Kantonen sehr tief. Im Kanton Appenzell I.Rh. wurden im Unterschied zu anderen Kantonen keine externen Beratungsunternehmen für die Gesuchsprüfung, beispielsweise im Bereich der Härtefallgelder, eingesetzt.

Nachfolgend werden die einzelnen Verschärfungen und Lockerungen in chronologischer Reihenfolge aufgeführt:

28. Februar 2020	Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Personen
13. März 2020	Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen und Kapazitätsbeschränkungen von Restaurants und weiteren Gastronomiebetrieben sowie Einreisebeschränkungen
16. März 2020	Verbot von Veranstaltungen und Präsenzunterricht in Schulen, Schliessung öffentlicher Einrichtungen wie Restaurants, Bars, Diskotheken, Läden mit Waren des nichttäglichen Bedarfs, Unterhaltungs- und Freizeitbetriebe wie Museen, Bibliotheken, Kinos, Theater, Sport- und Fitnesscenter sowie von Einrichtungen mit personenbezogenen Dienstleistungen wie zum Beispiel Physiotherapie, Coiffure
27. April 2020	Öffnung unter Einhaltung von Schutzkonzepten von ambulanten medizinischen Praxen sowie Coiffeur- und Kosmetikstudios, Baumärkten, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien
11. Mai 2020	Öffnung unter Einhaltung von Schutzkonzepten von Läden, Restaurants, Märkten, Museen und Bibliotheken, botanischen Gärten, Zoos sowie Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben

6. Juni 2020	Weitgehende Lockerung für sämtliche Betriebe unter Einhaltung von Schutzkonzepten mit Abstands- und Hygienemassnahmen
22. Dezember 2020	Schliessung von Restaurants, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie Sport- und Fitnesscentern usw.
18. Januar 2021	Schliessung von Läden mit Waren des nichttäglichen Bedarfs und Schutz von besonders gefährdeten Personen
1. März 2021	Öffnung unter Einhaltung von Schutzkonzepten von Läden, Museen und Bibliotheken sowie Aussenbereichen von Freizeit- und Sportanlagen
19. April 2021	Öffnung unter Einhaltung von Schutzkonzepten von Restaurants und Bars im Aussenbereich und öffentlich zugänglichen Freizeit- und Unterhaltungsbetrieben
31. Mai 2021	Öffnung unter Einhaltung von Schutzkonzepten von Innenräumen von Restaurants, Thermalbädern und Wellnesseinrichtungen, Aktivitäten im Sportbereich für Erwachsene im Amateurbereich
26. Juni 2021	Öffnung von Diskotheken und Tanzlokalen für Personen mit einem COVID-Zertifikat

2 Kantonales Härtefallprogramm

2.1 Ziele und rechtliche Grundlagen

Mit der Härtefallunterstützung wird ein Beitrag zur Erhaltung von Arbeitsplätzen bei vor der Krise gesunden Unternehmen geleistet. Mit Härtefallmassnahmen unterstützt werden können Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, die vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sind oder ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben und am 1. Oktober 2020 ihren Sitz im Kanton hatten und die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von COVID-19 besonders betroffen sind. Dies sind insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schaustellerinnen und Schausteller, Dienstleisterinnen und Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe. Der Bund beteiligt sich in unterschiedlichem Umfang an den Auszahlungen der Kantone. Bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis Fr. 5 Mio. beträgt der Bundesanteil 70%, bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von über Fr. 5 Mio. beträgt der Bundesanteil 100%. Die Auszahlungen im Kanton erfolgen aus dem Fonds für die Wirtschaftsförderung.

Anträge auf Härtefallunterstützung konnten bis zum 31. Oktober 2021 eingereicht werden. Zur Sicherstellung einer regional einheitlichen Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit den umliegenden Kantonen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein Prüfblatt und eine «Richtlinie Härtefälle» erarbeitet und von der Wirtschaftsförderungskommission genehmigt. Die Richtlinie legte die Parameter zur Berechnung der Härtefallunterstützung fest. Unterstützt wurden Unternehmen für ungedeckte und anrechenbare Fixkosten wie beispielsweise Miete, Versicherungen, Hypothekarzinsen oder Buchführungskosten. Unternehmen, die während der Pandemie innerhalb von 12 Monaten einen Umsatzrückgang von über 40% zu verzeichnen hatten, waren ebenso antragsberechtigt wie Unternehmen, die behördlich mindestens 40 Tage geschlossen wurden. Möglich waren auch Anträge für einzelne Sparten, wenn zum Beispiel ein Hotelbetrieb geöffnet sein konnte, das dazugehörige Restaurant aber für Nichthotelgäste geschlossen war.

Anders als andere Kantone wurden im Kanton Appenzell I.Rh. weder Pauschalbeträge noch Fixkostenpauschalen verwendet. Mit der Einzelfallprüfung sowie Bedingungen und Auflagen im Förderungsvertrag bestanden wirksame Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen. Im Förderungsvertrag waren verschiedene Bedingungen und Auflagen wie ein befristetes Verbot von Dividendenausschüttungen oder die Einreichung der Jahresrechnung während vier Jahren festgehalten, denen das Unternehmen vor einer Auszahlung zustimmen musste.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Art. 12 und Art. 12a COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020, SR 818.102;
- COVID-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020, SR 951.262;
- Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990, SuG,, SR 616.1;
- Gesetz über die Förderung der Wirtschaft vom 26. April 1981, WFG, GS 900.000;
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14. April 2020, StKB COVID-19, GS 120.001;
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Appenzell I.Rh. über die Beteiligung des Bundes an den Härtefallmassnahmen des Kantons vom 24. Juni 2021.

2.2 Übersicht Auszahlungen per 30. September 2021

Gesuche und Entscheide	
Gesuche	78
- davon Gutheissungen	70
Hängig	1
Bearbeitungszeit (in Tagen)	7

Branchen	
Gastronomie	51
Detailhandel	11
Übrige	16
Total	78

Unterstützungsbeiträge in Fr.		
Total	2.55 Mio.	
Total Bund	1'980'000	78%
Total Kanton	570'000	22%
Durchschnitt	36'400	

Von Januar bis Juli 2021 wurden durchschnittlich 80 Stellenprozente für die Bearbeitung der Gesuche eingesetzt.

3 Kurzarbeitsentschädigung

3.1 Ziele und rechtliche Grundlagen

Mit der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) deckt die Arbeitslosenversicherung (ALV) den Arbeitgebenden zugunsten ihrer Arbeitnehmenden, die von Kurzarbeit betroffen sind, über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden. Die Kurzarbeitsentschädigung beträgt grundsätzlich 80% des auf die ausgefallenen Arbeitsstunden anrechenbaren Verdienstaufschlags zuzüglich des Arbeitgeberanteils für AHV/IV/EO/ALV.

Der Prozess der Kurzarbeitsentschädigung ist zweistufig. In einem ersten Schritt muss ein Betrieb, der mit Arbeitsausfällen konfrontiert ist, im Voraus Kurzarbeit beim Arbeitsamt beantragen. Nach erfolgter Prüfung und gegebenenfalls Bewilligung für drei oder sechs Monate kann der Betrieb bei der von ihm gewählten Arbeitslosenkasse Kurzarbeitsentschädigung abrechnen (zweiter Schritt). Dabei werden anhand der Stundenaufschriebe die ausgefallenen Arbeitsstunden und der anrechenbare Verdienstaufschlag ermittelt. Die Abrechnung hat für jeden Monat separat zu erfolgen.

Die Kurzarbeitsentschädigung samt den für den Vollzug notwendigen Personalressourcen werden vollständig aus dem Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung, einem rechtlich unselbständigen Fonds mit eigener Rechnung (Art. 84 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0), bezahlt. Dieser wird hauptsächlich über Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in Form von Lohnabzügen finanziert. Um die ausserordentlich hohen, pandemiebedingten Auszahlungen zu bewerkstelligen, hat der Bund Zusatzfinanzierungen von mehreren Milliarden Franken beschlossen. Der Kanton finanziert keinen direkten Beitrag.

Die notrechtlichen Massnahmen enthielten verschiedene Erleichterungen und Ausweitungen wie ein vereinfachtes Voranmelde- und summarisches Abrechnungsverfahren, die Aufhebung der Voranmeldefrist, die Streichung der Karenztage oder die Erweiterung der anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden wie befristet Angestellte.

Die Anspruchsvoraussetzungen wurden immer wieder angepasst und oftmals rückwirkend in Kraft gesetzt. Dies hat auf Seiten der betroffenen Betriebe und der Vollzugsstellen zu erheblichem Aufwand geführt. Die kantonale Praxis wurde regelmässig mit den umliegenden Kantonen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft SECO abgesprochen.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982, SR 837.0;
- Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983, SR 837.02;
- Art. 17 ff. COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020, SR 818.102;
- COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020, SR 837.033;
- Diverse Weisungen des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO an die kantonalen Arbeitsämter sowie an die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen.

3.2 Voranmeldungen und Bewilligungen

Voranmeldung	
Gesuchstellende Betriebe	411
Entscheide	805
- davon Gutheissungen	799
Voraussichtlich betroffene Arbeitnehmende total (Mehrfachzählung von Mitarbeitenden in Betrieben mit mehreren Bewilligungen)	7'666

Im Kanton Appenzell I.Rh. beschäftigen gut 1'100 Betriebe mehr als eine Person. Rund 37% davon haben Kurzarbeit angemeldet.

Von März 2020 bis Juli 2021 wurden im Arbeitsamt durchschnittlich 40 Stellenprozente für die Bearbeitung der Gesuche eingesetzt.

3.3 Übersicht Auszahlungen kantonale Arbeitslosenkasse

Die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigungen kann bis drei Monate nach dem jeweiligen Abrechnungsmonat beantragt werden. Die nachfolgende Tabelle weist die ausbezahlten Entschädigungen aus, unabhängig davon für welchen Monat die Leistung abgerechnet wurde. Weiter umfassen diese Auszahlungen lediglich die Leistungen der kantonalen Arbeitslosenkasse. Die Arbeitgebenden können die Arbeitslosenkasse frei wählen. Bis auf zwei Arbeitgebende haben alle die kantonale Arbeitslosenkasse gewählt.

Monat	Anzahl Betriebe	Kurzarbeitsentschädigungen in Fr.
März 2020	3	86'696.55
April 2020	129	988'153.05
Mai 2020	161	2'215'148.20
Juni 2020	145	2'299'003.10
Juli 2020	179	2'065'480.10
August 2020	77	1'967'942.60
September 2020	52	500'149.00
Oktober 2020	19	197'371.60
November 2020	21	218'619.55
Dezember 2020	20	170'534.80
Januar 2021	44	433'679.15
Februar 2021	73	633'776.00
März 2021	78	1'490'381.50
April 2021	81	1'553'349.05
Mai 2021	89	1'617'147.70
Juni 2021	94	1'753'846.05
Juli 2021	35	373'533.15
Total	1'300	18'564'811.15

Schweizweit wurden zwischen März 2020 und Juli 2021 Fr. 14.37 Mia. Kurzarbeitsentschädigung ausbezahlt.

Bis zum 31. Mai 2020 konnten auch Entschädigungen für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung abgerechnet werden. Ab dem 1. Juni 2020 wurde dafür eine Leistungsart der COVID-19-Erwerbsausfallentschädigung (CEE) definiert. Zudem bestand zeitweilig auch für Auszubildende, befristet angestellte Arbeitnehmende und Arbeitnehmende in gekündigter Stellung Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Der mehrmalige Wechsel der Anspruchsvoraussetzungen und Abrechnungsformulare verursachte grossen Aufwand auf allen Seiten.

Die kantonale Arbeitslosenkasse setzte für die Durchführung der COVID-19 bedingten Kurzarbeitsentschädigung durchschnittlich zwei Vollzeitstellen ein. In den Abrechnungsphasen April bis August 2020 und Februar bis Juni 2021 waren bis zu vier Mitarbeitende mit bis zu 300 bis 350 Stellenprozenten eingesetzt.

4 COVID-Erwerbsausfallentschädigung

4.1 Ziele und rechtliche Grundlagen

Mit der COVID-19-Erwerbsausfallentschädigung (CEE) kann der Erwerbsausfall bei Personen entschädigt werden, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzeinbusse von mindestens 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015-2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt. Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere Selbstständige, Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie Arbeitnehmende, Eltern und deren Kindern, wenn sie selbst oder die für die Fremdbetreuung zuständige Person in Quarantäne war. Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt höchstens Fr. 196.-- pro Tag. Je nach Anspruchsberechtigung kann die Entschädigung im Zeitraum vom 17. März 2020 bis 31. Dezember 2021 beantragt werden.

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Art. 15 COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020, SR 818.102;
- COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020, SR 830.31.

4.2 Übersicht Auszahlungen

Die folgende Tabelle listet die Leistungen nach dem Zeitpunkt der Auszahlung und nicht nach dem Zeitpunkt des Anspruchs auf. Es sind ausschliesslich die Auszahlungen der Kantonalen Ausgleichskasse Appenzell I.Rh. aufgeführt.

Monat	Anzahl Taggelder	Erwerbsausfallentschädigung in Fr.
März 2020	-	-
April 2020	5'181	381'393.50
Mai 2020	2'423	185'081.15
Juni 2020	871	59'932.95
Juli 2020	9'173	648'714.55
August 2020	4'951	369'242.20
September 2020	2'544	176'981.50
Oktober 2020	147	17'641.25
November 2020	686	59'620.80
Dezember 2020	750	95'719.80
Januar 2021	1'242	121'694.20
Februar 2021	1'985	212'404.25
März 2021	3'251	302'561.55
April 2021	2'434	219'956.60
Mai 2021	1'759	182'646.40
Juni 2021	1'298	105'928.75
Juli 2021	573	59'536.25
Total	39'268	3'199'055.70

Gesamtschweizerisch wurden zwischen März 2020 und Juli 2021 rund Fr. 3.27 Mia. ausbezahlt.

Auszahlungen nach Anspruchsberechtigung:

Leistungsart Erwerbsausfallentschädigung	Anzahl Taggelder	CEE in Fr.
Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung	6'453	735'248.80
Entschädigung Kinderbetreuung Arbeitnehmende	164	12'581.60
Quarantäneentschädigung für gefährdete Arbeitnehmende	301	32'202.40
Quarantäneentschädigung Arbeitnehmende	1'511	152'764.00
Quarantäneentschädigung Selbständigerwerbende	47	7'172.00
Zwangsschliessung des Betriebs	18'229	1'042'006.40
Veranstaltungsverbot Selbständigerwerbende	3'316	163'132.80
Indirekt betroffene Selbständigerwerbende	9'247	883'847.20
Beitragsanteile Arbeitgeber EO (COVID-19)		170'100.50
Total	39'268	3'199'055.70

Knapp 40% der Bezügerinnen und Bezüger mit Wohnsitz in Appenzell I.Rh. erhielten Leistungen einer Verbandsausgleichskasse, wie GastroSocial oder Ostschweizerische Ausgleichskasse für Handel und Industrie, und nicht von der Kantonalen Ausgleichskasse. Gemäss Hochrechnung der Kantonalen Ausgleichskasse (AKAI) betrugen die Gesamtauszahlungen CEE bis Ende Juli 2021 zwischen Fr. 4.5 Mio. und Fr. 4.8 Mio.

Monat	AKAI	Verband	Bezügerinnen und Bezüger AI
März 2020	132	32	164
April 2020	146	39	185
Mai 2020	154	50	204
Juni 2020	163	50	213
Juli 2020	173	54	227
August 2020	177	62	239
September 2020	199	72	271
Oktober 2020	241	121	362
November 2020	272	164	436
Dezember 2020	297	200	497
Januar 2021	336	239	575
Februar 2021	364	287	651
März 2021	375	340	715
April 2021	391	356	747
Mai 2021	405	377	782
Total	3'825	2'443	6'268

Leistungsart Erwerbsausfallentschädigung	AKAI	Verband	Bezügerinnen und Bezüger AI
Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung	264	225	489
Entschädigung Kinderbetreuung Arbeitnehmende	96	59	155
Quarantäneentschädigung für gefährdete Arbeitnehmende	21	18	39
Quarantäneentschädigung Arbeitnehmende	1'168	1'540	2'708
Quarantäneentschädigung Selbständigerwerbende	32	13	45
Zwangsschliessung des Betriebs	1'414	503	1'917
Veranstaltungsverbot Selbständigerwerbende	170	85	255
Indirekt betroffene Selbständigerwerbende	660	0	660
Total	3'825	2'443	6'268

Die Rechtsgrundlagen wurden laufend mit zusätzlichen Leistungen ergänzt, Kriterien für die Bezugsberechtigung präzisiert oder Leistungen angepasst und aufgehoben. Die Kantonale Ausgleichskasse stand in stetem Kontakt mit dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), welches zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Praxis der Durchführungsstellen laufend Präzisierungen bereitstellte. Für die Bearbeitung der Auszahlungen der CEE durch die Kantonale Ausgleichskasse wurde eine Vollzeitstelle eingesetzt. Die entsprechenden Vollzugskosten werden vollständig aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung bezahlt (Art. 28 Erwerbsersatzgesetz).

5 Kantonale Unterstützungen im Kulturbereich

5.1 Ziele und rechtliche Grundlagen

Der Bundesrat hat ergänzend zu den auch für den Kultursektor geltenden gesamtwirtschaftlichen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus verschiedene Massnahmen für den Kultursektor beschlossen. Die Massnahmen haben zum Ziel, die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Epidemie für Kulturunternehmen, Kulturschaffende und Kulturvereine im Laienbereich abzumildern, Kulturunternehmen bei der Anpassung an die durch die COVID-19-Epidemie veränderten Verhältnisse zu unterstützen sowie eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

Die Kulturämter der Kantone waren mit der Abwicklung folgender Massnahmen betraut: Soforthilfen in Form von zurückzahlbaren zinslosen Darlehen, Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende sowie Beiträge an Transformationsprojekte. Die Ausfallentschädigungen sind subsidiär, das heisst nachrangig zu anderen Ansprüchen. Die Kantonsmittel wurden aus dem Swisslos-Fonds entnommen. Der Bund beteiligte sich zur Hälfte an den Massnahmen im Kulturbereich.

Mit der Abwicklung der Gesuche von Kulturschaffenden für unmittelbare Lebenshaltungskosten (Nothilfe) beauftragte der Bundesrat den Verein Suisseculture Sociale, für die Unterstützung der Kulturvereine im Laienbereich anerkannte Dachvereine. Diese Massnahmen wurden zu 100% vom Bund bezahlt.

Rechtliche Grundlagen sind:

- Art. 11 COVID-19-Gesetz vom 25. September 2020, SR 818.102;
- COVID-Verordnung Kultur vom 20. März 2020, gültig bis 20. September 2020, SR 442.15;
- COVID-19-Kulturverordnung vom 14. Oktober 2021, SR 442.15;
- Standeskommissionsbeschluss betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 14. April 2020, StKB COVID-19, GS 120.001;
- Leistungsvereinbarungen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Appenzell I.Rh.

5.2 Übersicht Auszahlungen

	Gesuche	Gutheis- sungen	Beantragte Entschädi- gungen in Fr.	Auszahlungen in Fr.
Soforthilfen in Form zurück- zahlbarer zinsloser Darlehen	0	-	-	-
Ausfallentschädigungen Kulturunternehmen	22	18	1'092'208	474'464
Ausfallentschädigungen Kulturschaffende	14	11	95'991	24'807
Transformationsprojekte	0	-	-	-
Total Aufwand				499'271
Anteil Kanton				249'636

Die personellen Aufwände für die Abwicklung der Massnahmen im Kulturbereich waren beachtlich und nahmen knapp 10 Stellenprozente in Anspruch. Einerseits musste viel Zeit aufgewendet werden, um die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden in der komplexen Gestaltungsstellung zu beraten. Andererseits erforderte ein einheitliches Vorgehen der Kulturämter viel Koordinationsaufwand. Schliesslich verursachten wiederholte Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen viel Vollzugsaufwand.

Appenzell, 28. September 2021

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Roland Dähler

Markus Dörig